

55. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 54. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 14 Ziffern 15, 27 und 32 werden wie folgt geändert:

„§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See maßgebendes Recht der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. - 14. unverändert
15. Beförderung und Entlassung von DO-Angestellten sowie deren Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus und Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten in Entgeltgruppen, die mindestens dem Eingangsamts der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar sind mit Ausnahme der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowie in den Reha-Kliniken Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung von Chefärztinnen und Chefärzten, Leitenden Oberärztinnen und Leitenden Oberärzten, Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbständigen Funktionsbereich übertragen worden ist sowie Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
16. - 26. unverändert
27. Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke oder über andere Gegenstände, die von besonderer Bedeutung oder Zeitdauer sind; in Angelegenheiten der ehemaligen Eigenbetriebe der Knappschaft Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke oder über andere Gegenstände, die von besonderer Bedeutung oder Zeitdauer sind, sofern im Einzelfall das 1,4-fache des Höchstbetrages nach § 85 Abs. 2 und 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch überschritten wird,
28. - 31. unverändert

32. Vergabe von Bauaufträgen sowie von Aufträgen zur Beschaffung aller zweckdienlichen Einrichtungen und Ausstattungen, soweit im Einzelfall ein Viertel des nach § 85 Abs. 2 und 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch maßgebenden Höchstbetrages überschritten wird,

33. - 38. unverändert“

2. § 18 Abs. 4 Ziffern 2, 8 und 9 werden wie folgt geändert:

**„ 18
Geschäftsführung**

(4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen insbesondere

1. unverändert

2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten sowie von Beschäftigten in Entgeltgruppen, die den Laufbahnen des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes entsprechen, in den Reha-Kliniken zusätzlich die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten in Entgeltgruppen, die der Laufbahn des höheren Dienstes entsprechen, sofern diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Im Bereich der Gesellschaften in privatrechtlicher Form, an denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beteiligt ist und denen Beschäftigte zur Arbeitsleistung überlassen werden, ist die Geschäftsführung für alle Beschäftigten zuständig.

3. - 7. unverändert

8. die Vergabe von Bauaufträgen sowie von Aufträgen zur Beschaffung aller zweckdienlichen Einrichtungen und Ausstattungen, soweit im Einzelfall ein Viertel des nach § 85 Abs. 2 und 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch maßgebenden Höchstbetrages nicht überschritten wird,

9. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke oder über andere Sachen, die nicht von besonderer Bedeutung oder Zeitdauer sind, in Angelegenheiten der ehemaligen Eigenbetriebe der Knappschaft der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke oder über andere Sachen, die von besonderer Bedeutung oder Zeitdauer sind, sofern im Einzelfall das 1,4-fache des Höchstbetrages nach § 85 Abs. 2 und 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht überschritten wird.

10. - 12. unverändert“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

**„§ 20
Eigenbetriebe**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist Trägerin von Einrichtungen der medizinischen Versorgung. Die Satzung findet Anwendung, soweit sie oder die für die Reha-Kliniken erlassenen Satzungen keine ausdrücklich abweichenden Regelungen enthalten.“

4. Ziffer 1.5 der Anlage 2 zu § 42 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Anlage 2 zu § 42 der Satzung - Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, der Regionalausschüsse und des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse

...

1.5 Pauschalbetrag für Zeitaufwand

Ein Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 70,00 Euro wird je Sitzungstag (einschl. der Tage der Vorbesprechungen) der Organe der Selbstverwaltung sowie bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme für Tage, an denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Auftrag eines Organs tätig werden, gezahlt.

Der Pauschalbetrag wird unabhängig von der Dauer der Sitzung und der Anzahl der Sitzungen einmal je Tag gezahlt.

Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben wird ein Pauschbetrag nicht gewährt.“

...

5. Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 der Anlage 3 zu § 42 der Satzung werden wie folgt geändert:

„Anlage 3 zu § 42 der Satzung - Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten

...

1.2.1 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

18,00 Euro
für einen aufgenommenen Versicherten-/Hinterbliebenenrentenantrag

9,00 Euro
für einen aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung

9,00 Euro
für einen aufgenommenen verkürzten Antrag auf Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird.

1.2.2 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) aus der Rentenversicherung und von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

9,00 Euro

Anträge auf Leistungen zur Teilhabe aus der Rentenversicherung und an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 3 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - in Kraft.
2. Artikel 1 Nrn. 4 und 5 treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 12. Mai 2016.

Vanhofen

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 12. Mai 2016 beschlossene 55. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird mit Ausnahme von Artikel I Nrn. 1 bis 3 und insoweit Artikel II gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V sowie § 41 Absatz 4 Satz 3 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Juli 2016
112 - 7990.0 - 2544/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(van Doorn)

Nachträgliche Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 12. Mai 2016 beschlossene 55. Nachtrag zur Satzung vom 1. Dezember 2005 wird auch hinsichtlich Artikel 1 § 14 Ziffer 1. Nr. 15 und Nr. 32 und Nr. 2. § 18 Nr. 2 und Nr. 8 und insoweit Artikel 2 zum Inkrafttreten gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2017

112-7990.0-2544/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Popoff)